



GEMEINDE EMMEN

# Strassenreglement

Vom 17. Dezember 2002

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes

## **STRASSENREGLEMENT**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1  
Geltungsbereich und Inhalt

<sup>1</sup>Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2  
Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3  
Erschliessungsrichtplan

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes.

### **II. STRASSENKATEGORIEN UND KLASSENEINTEILUNG**

Art. 4  
Strassenkategorien (§§ 4, 10 StrG)

<sup>1</sup>In der Gemeinde Emmen bestehen folgende Strassenkategorien:

- a) Nationalstrassen
- b) Kantonsstrassen,
- c) Gemeindestrassen,
- d) Güterstrassen,
- e) Privatstrassen.

<sup>2</sup>Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5 ff. des StrG umschrieben.

<sup>3</sup>Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

<sup>4</sup>Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5  
Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

<sup>1</sup>Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup>Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 6  
Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

<sup>1</sup>Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup>Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

### III. BAU UND UNTERHALT

Art. 7  
Begriffe

<sup>1</sup>Als Strassenbau gelten Neubau und Aenderung von Strassen.

<sup>2</sup>Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

<sup>3</sup>Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

<sup>4</sup>Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes.

Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

<sup>5</sup>Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

#### Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik

<sup>1</sup>Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

<sup>2</sup>Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

#### Art. 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

#### Art. 10 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

#### Art. 11 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

#### Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

<sup>1</sup>Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

<sup>2</sup>Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

#### Art. 13

#### Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

<sup>3</sup>Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzeräumung der Strassen.

### IV. FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

#### Art. 14

#### Kosten für den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie die Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG / § 85 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie die Erneuerung von Gemeindestrassen.



Art. 17

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Güterstrassen im Eigentum der Gemeinde (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

Ist die Gemeinde Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte einer Güterstrasse, so erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- für den Bau, den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung:
  - Güterstrassen 1. Klasse bis 20 %
  - Güterstrassen 2. Klasse 20 - 50 %
  - Güterstrassen 3. Klasse 50 - 90 %
  
- für den betrieblichen Unterhalt:
  - Güterstrassen 1. Klasse bis 20 %
  - Güterstrassen 2. Klasse 20 - 65 %
  - Güterstrassen 3. Klasse mindestens 50 %

Art. 18

Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Baukosten von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden.

Art. 19

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge bis 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

## V. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

### Art. 20 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b) Ueberdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c) Containerplätze,
- d) Balkone,
- e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g) Stützmauern und Böschungen,
- h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

### Art. 21 Abstände von Einfriedungen und Mauern

<sup>1</sup>Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

### Art. 22 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

<sup>1</sup>Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofiles richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).

<sup>2</sup>Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:

- a) lichte Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand
- b) lichte Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 23  
Rückschnitt von Pflanzen  
(§ 86 Abs. 6 StrG)

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 hineinragen.

<sup>2</sup>Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen. In Härtefällen kann der Gemeinderat dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 24  
Verschmutzung und Beschädigung der Strassen  
(§ 30 StrG)

<sup>1</sup>Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.

<sup>2</sup>Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

<sup>3</sup>Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

## VI. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 25  
Ausnahmen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

<sup>2</sup>Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 26  
Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 27  
Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird der Art. 38 des Bau- und Zonenreglementes vom 04.06.1996 aufgehoben.

Art. 28  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup>Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Emmenbrücke, 17. Dezember 2002

**NAMENS DES EINWOHNERRATES EMMEN**

Ratspräsidentin:

V. Krienbühl-Liembd

Gemeindeschreiber:

P. Vogel

Dieses Reglement trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 274 vom 11. März 2003 in Kraft.